



**Grundsatzbeschlüsse von Gesamtkonferenzen
nach § 79 (3) Nr.9 SchulG
- Was muss beachtet werden? -**

*Liebe Kolleg*innen,*

zu Beginn jedes Schuljahres müssen die Gesamtkonferenzen Grundsatzbeschlüsse zur Verteilung der Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf fassen (Erarbeitung eines Teilzeitkonzeptes). Im Folgenden finden Sie die Bereiche, die in den Beschlüssen geregelt werden müssen und konkrete Beispiele.

1. Verteilung des Stundenentlastungspools

Beispiele:

- Homepagegestaltung: 1 Std.
- Evaluationsberatung: 2 Std.
- Schulbibliothek: 1 Std.
- Arbeit in der Steuergruppe: je 1 Std.
- erweiterte Schulleitung: je 1 Std.
- Sprachbildungskoordination: 1 Std.

Wichtig: Bevor die Gesamtkonferenz Grundsatzbeschlüsse zur Verteilung des Stundenentlastungspools fasst, ist es erforderlich, **dass dieser durch die Schulleitung offengelegt wird.**

Der Pool der Entlastungsstunden lässt sich grundsätzlich für jede Schule aus den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften, den sog. „Zumessungsrichtlinien“, errechnen. Sie sind auf unserer Homepage einsehbar (http://pr-schulen-lichtenberg.de/data/documents/2021_22-lehrkraefte-zumessung.pdf).

Weiterhin gilt: Die Stunden sind an konkrete Tätigkeiten gebunden. Die Ermäßigungsstunden, die von vornherein an feste Aufgaben gebunden sind (Schulleitung, Fachseminarleitung etc.), Altersermäßigungsstunden sowie Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Beschäftigte unterliegen nicht der Entscheidungsbefugnis der Gesamtkonferenz.

2. Springstunden / Bereitschaftsstunden

Beispiele:

- Teilzeitbeschäftigte bis ½ Stelle: max. 2 Springstunden, bis ¾ Stelle: max. 3 Springstunden,
- Vollzeitkräfte max. 4 Springstunden

Wichtig: Eine Unterscheidung nach Vollzeit- und Teilzeitkräften ist verpflichtend. Dies ist im Landesgleichstellungsgesetz und im Frauenförderplan geregelt, gilt aber auch für teilzeitbeschäftigte Kollegen. **Wie** diese Staffelung in Ihrer Schule aussehen soll, kann in der Gesamtkonferenz beschlossen werden.

3. Aufsichten

Beispiele:

- a) Festlegung über eine Minutenregelung: Teilzeit: 30 Min., Vollzeit: 60 Min.
- b) Vollzeit: 4 Aufsichten; 20-25 Unterrichtsstunden: 3 Aufsichten; unter 20 U.-Std.: 2 Aufsichten

Wichtig: Eine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitkräften ist verpflichtend (s.o.).

4. Freie Tage

Beispiele: Weniger als 17 Unterrichtsstunden: zwei freie Tage

Wichtig:

- Im Frauenförderplan ist festgelegt: „je nach Umfang der Teilzeit (sind) 1-2 freie Tage zu ermöglichen“, insbesondere denjenigen mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben.
- Manchmal wird argumentiert, dass bei Klassenleitung oder bestimmten Kursen keine freien Tage möglich seien. Hier ist die Schulorganisation gefragt.
- Freie Tage sollen frei bleiben. Sollten doch dienstliche Einsätze verlangt werden, muss dafür ein Ausgleich geschaffen werden.

5. Präsenztage

Beispiel: Die Teilnahme an den Präsenztagen erfolgt entsprechend des prozentualen Unterrichtsanteils.

6. Korrekturtage und Prüfungseinsätze

Korrekturtage sind seit Mai 2021 im regionalen Personalentwicklungskonzept verankert. Der Prüfungseinsatz und die Korrekturtage müssen in Abhängigkeit von der Teilzeitquote und der Anzahl der Korrekturen und Prüfungen verteilt werden.

7. Sonstige Veranstaltungen

Beispiele:

- Konferenzteilnahme: Bei den Gesamtkonferenzen alle; Fachkonferenzen: unter 17 Stunden nur eine und an einer Dienstbesprechung keine Teilnahme möglich,
- Bundesjugendspiele / Wandertage / Tag der offenen Tür / Einschulung / Verabschiedung / Abiturfeier:
Der jeweils freie Tag im Stundenplan einer Kollegin oder eines Kollegen bleibt auch frei oder es gibt einen Ausgleich.
- Schulfest: Alle anwesend. Es muss einen Ausgleich für die Teilzeitbeschäftigten geben, z.B. eine Freistellung von Unterrichtsstunden, Prüfungstag oder Präsenztage
- Elternsprechtage: Für vorab angemeldete Eltern stehen die Kolleg*innen zur Verfügung. Es gibt keine Anwesenheitspflicht für alle.
- Projektwoche: Gleiche Stundenverpflichtung in der Projektwoche wie in „normaler“ Schulwoche, keine Verpflichtung zur Mehrarbeit.

8. Erzieher*innen

Beispiel: Die Zeit für die wöchentliche Dienstberatung wird nicht oder nur anteilig in die Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) einbezogen.

Hinweis: Die Handreichung zur Dienstvereinbarung mpA sieht vor, dass teilzeitbeschäftigte Erzieher*innen die vier Zeitstunden für die mpA **mindestens** anteilig erhalten. Es ist also möglich, dass diese Zeit erhöht wird. Auch die vier Stunden für vollzeitbeschäftigte Kolleg*innen können erweitert werden.

Wir weisen noch auf zwei wichtige Aspekte der **Stundenplangestaltung** hin:

- Bei A- und B-Wochen darf die Anzahl der Unterrichtsstunden nur im Einverständnis mit der betroffenen Kollegin oder dem betroffenen Kollegen ungleich verteilt sein. Beispiel: Bei einer Vollzeitbeschäftigung mit 28 Unterrichtsstunden können **nur mit dem Einverständnis in der A-Woche 26 Unterrichtsstunden und in der B-Woche 30 Unterrichtsstunden** im Stundenplan stehen.
- Feste Bereitschaftsstunden mit Anwesenheitsverpflichtung im Stundenplan über das Stundendeputat hinaus, sind gegen den Willen eines Kollegen oder einer Kollegin nicht zulässig. Möglich sind solche Bereitschaftsstunden nur, wenn die betroffenen Kolleg*innen dem ausdrücklich zustimmen.

Beispiel: Eine Grundschulkollegin oder Grundschulkollege hat 28 Unterrichtsstunden im Stundenplan. Darüber hinaus müssen sie laut Stundenplan montags um 8 Uhr anwesend sein, um ggf. eine Stunde zu vertreten. Ein solcher Stundenplan ist nur auf freiwilliger Basis möglich.

Auch auf der Homepage der GEW finden sich wichtige Hinweise zu den Gesamtkonferenzbeschlüssen und zum Entlastungspool:

<https://www.gew-berlin.de/schule/schulrecht/schulrecht-infos>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den Vorbereitungen und Beschlussfassungen und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen und Hinweise zur Verfügung.

Anne Pester
Vorsitzende des Personalrats